

Änderung der Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)
vom 06. November 2018

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG),
- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)

hat der Kreistag des Ostalbkreises am 26. Mai 2020 folgende

Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen des Ostalbkreises (Abfallwirtschaftssatzung)
vom 06. November 2018

beschlossen:

I.

1. § 2 Abs. 2 AWS erhält folgende Fassung:

Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 bedient sich der Landkreis eines beauftragten Dritten. Dieser kann für einzelne Teilbereiche wiederum Dritte beauftragen.

Der Landkreis hat die Entsorgungspflicht für die in seinem Gebiet angefallenen und im Rahmen der Selbstanlieferung überlassenen Abfälle (einschließlich Erdaushub und Bauschutt) gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG i.V.m. § 72 Abs.1 KrWG auf die Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH (GOA) übertragen. Ausgenommen von der Übertragung sind die Selbstanlieferung von Kleinmengen

und die kostenlose Selbstanlieferung von Sperrmüll, Schrott sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten gegen Abgabe der jeweiligen Entsorgungsscheine (-schecks). Die GOA regelt die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen den Anlieferern und ihr als entsorgungspflichtiger Gesellschaft durch allgemeine Entsorgungsbedingungen.

2. § 2 Abs. 4 AWS erhält folgende Fassung:

Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung der Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen. Soweit den Städten und Gemeinden dabei Kosten entstehen, übernimmt diese der Landkreis.

3. § 3 Abs. 1 AWS erhält folgende Fassung:

Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß § 2 Abs. 2 und 3 auf Dritte übertragen ist. Abfälle zur Beseitigung, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Notwendig ist auch die Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet die Abfälle angefallen sind. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe

- a) zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
- b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem beauftragten Dritten dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
- c) verwertbare Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
- d) schadstoffbelastete Abfälle in haushaltsüblichen Mengen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.

4. § 8 AWS erhält folgende Fassung:

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte

- a) im Rahmen des Holsystems und
- b) im Rahmen des Bringsystems

2. oder durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer § 24).

5. § 9 Abs. 3 AWS erhält folgende Fassung:

Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 5 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises oder der beauftragten Dritten selbst angeliefert werden müssen,
3. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt,
4. Bauschutt, Erdaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.

6. § 10 Abs. 2 AWS erhält folgende Fassung:

Die in Abs. 1 genannten Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) dürfen nicht im Abfallgefäß (§ 13) bereitgestellt werden. Die Verpflichteten nach § 4 haben im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG die in Abs. 1 genannten Abfälle zur Verwertung zu den im jeweiligen Stadt- und Gemeindegebiet aufgestellten Depotcontainern zu bringen und dort einzuwerfen oder sie dem zuständigen Betriebspersonal auf den Wertstoffhöfen zu übergeben. Zu den Depotcontainern und Wertstoffhöfen dürfen nur diejenigen Abfälle zur Verwertung gebracht werden, für deren Erfassung sie vorgesehen sind. Glas und Weißblechdosen dürfen nur werktags im Zeitraum von 7:00 bis 20:00 Uhr in die Depotcontainer eingeworfen werden.

Die „Gelben Säcke“ werden nach einem bekannt zu gebenden Abfuhrplan abgefahren. Papier und Kartonagen (auch soweit sie Verkaufsverpackungen sind) können auch bei Papiersammlungen abgegeben werden.

7. § 10 Abs. 3 AWS erhält folgende Fassung:

Grünabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 3 KrWG bei den Wertstoffhöfen oder Grünabfallcontainern während den vom beauftragten Dritten bekanntgegebenen Öffnungszeiten anzuliefern oder bei Straßensammlungen nach § 15 Abs. 2 gebündelt, in kompostierbaren Papiersammelsäcken oder in offenen Behältern und von anderen Abfällen getrennt zur Abfuhr bereitzustellen. Die Bereitstellung von Grünabfällen in Plastiksäcken ist nicht zugelassen. Die Pflicht zur Bereitstellung gilt auch für Christbäume. Die Eigenkompostierung von Baum-, Hecken- und Sträucherschnitt durch die Verpflichteten nach § 4 ist zugelassen.

8. § 13 Abs. 1 AWS erhält folgende Fassung:

Zugelassene Abfallgefäße sind für

1. Hausmüll

- a) Müllgroßbehälter (MGB) mit 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum,
- b) amtlich ausgegebene Säcke mit 30 l Füllraum,
- c) bei Grundstücken, die ganz oder teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden, auf Antrag auch Container mit 660 l, 770 l und 1,1 m³ Füllraum; in Abstimmung mit dem vom Ostalbkreis beauftragten Dritten können im Bedarfsfall Abfallgefäße größer 1,1 m³ (2 m³, 3 m³, 4 m³, 5 m³) für Unterflurbehälter bereitgestellt werden;

2. hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle Müllgroßbehälter (MGB) mit 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und Container mit 660 l, 770 l und 1,1 m³ Füllraum; in Abstimmung mit dem vom Ostalbkreis beauftragten Dritten können im Bedarfsfall Abfallgefäße größer 1,1 m³ (2 m³, 3 m³, 4 m³, 5 m³) für Unterflurbehälter bereitgestellt werden;

3. Bioabfälle amtlich ausgegebene Beutel mit 7,5 l und 15 l Füllraum;

4. zusätzlichen Restmüll amtlich ausgegebene Säcke mit 30 l Füllraum.

9. § 13 Abs. 2 AWS erhält folgende Fassung:

Die erforderlichen Abfallgefäße nach Abs. 1 Ziff. 1 a) und 1 c) und Ziff. 2 sind von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 in ausreichender Zahl auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten. Die Abfallgefäße müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und hygienischen Anforderungen entsprechen. Die Farbe der Abfallgefäße muss anthrazit sein. Die Abfallgefäße für Hausmüll nach Abs. 1 Ziff. 1 a) und 1 c) sowie die Abfallgefäße für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle nach Abs. 1 Ziff. 2 müssen mit einem vom Landkreis oder beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten elektronischen Registrierchip zur Erfassung der Leerungen ausgestattet sein. Es dürfen nur Abfallgefäße, die mit einem elektronischen Registrierchip ausgerüstet sind, zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Besitzer der Abfallgefäße sind verpflichtet, das Anbringen eines elektronischen Registrierchips an die Abfallgefäße und dessen dauerhaften Verbleib zu dulden.

10. § 13 Abs. 3 AWS erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, die ganz oder teilweise für Wohnzwecke genutzt werden, muss pro Haushalt mindestens die Jahresgebühr für ein Abfallgefäß mit 60 l Füllraum bezahlt werden. Von der Verpflichtung nach Satz 1 kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag widerruflich 1-Personenhaushalte und in begründeten Ausnahmefällen 2-Personenhaushalte befreien. Wird eine Befreiung nach Satz 2 erteilt, haben die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 den Hausmüll im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG in Abfallsäcken gem. Abs. 1 Ziff. 1 b) zur Abholung bereitzustellen. Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf den-

selben oder benachbarten Grundstücken befinden, können auf schriftlichen Antrag eine Müllgemeinschaft bilden und ein Abfallgefäß gemeinsam beschaffen und benutzen. Der Antrag muss stellvertretend für alle nach § 4 Verpflichteten von den jeweiligen Haushaltsvorständen gemäß § 27 Abs. 4 unterzeichnet sein. Dabei muss ein Gebührenschuldner („Bescheidempfänger“) bestimmt werden. Der von der Müllgemeinschaft bestimmte Gebührenschuldner wird stellvertretend für diese mit der Jahresgebühr nach § 29 Abs. 2 Satz 7 veranlagt. Als gemeinsam benutztes Abfallgefäß darf ausschließlich ein Müllgroßbehälter nach Abs. 1 Ziff. 1 a) genützt werden. Die Abrechnung der Leerungsgebühren erfolgt in diesen Fällen nach der tatsächlich bereitgestellten Gefäßgröße. Die Leerungsgebühren werden über den von der Müllgemeinschaft bestimmten Gebührenschuldner abgerechnet. Die übrigen Verpflichteten und Mitglieder der Müllgemeinschaft haften für die Abfallgebühren als Gesamtschuldner.

11. § 13 Abs. 6 AWS erhält folgende Fassung:

Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nach Abs. 1 Ziff. 1 und 2 nicht untergebracht werden können, so dürfen nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Der beauftragte Dritte gibt bekannt, welche Abfallsäcke für zusätzlichen Restmüll zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

12. § 14 Abs. 6 AWS erhält folgende Fassung:

Container nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 c und Ziff. 2 (660 l, 770 l und 1,1 m³ oder auf Antrag zugelassene größere Behälter) sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.

13. § 15 Abs. 1 AWS erhält folgende Fassung:

Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräte (z. B. Kühlgeräte, Waschmaschinen) und Schrott aus Haushaltungen, Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen werden nach Absprache mit dem beauftragten Dritten auf Abruf abgeholt und, soweit möglich, einer Wiederverwertung zugeführt. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 80 kg und Abmessungen von 2,0 m x 1,0 m x 1,0 m nicht überschreiten. Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann der Landkreis den Ort der Bereitstellung bestimmen. Sofern die Abfälle wegen ihrer Beschaffenheit, Größe oder ihres Gewichtes nicht mit der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden können, können sie vom Besitzer bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen des Ostalbkreises angeliefert werden. Von der Abfuhr ausgenommen sind Elektro- und Elektronik-Altgeräte der Gruppe 6 (Photovoltaikmodule) sowie Nachtspeicherheizgeräte der Gruppe 1. Für diese Abfälle gelten gesonderte Annahmebedingungen: Photovoltaikmodule sind an den Wertstoffzentren Ellert und Reutehau anzuliefern und in den jeweiligen Containern abzustellen. Nachtspeicherheizgeräte müssen ordnungsgemäß von Fachpersonal abgebaut und verpackt werden und dürfen

nicht beschädigt sein. Sie sind - nach Voranmeldung - ausschließlich auf dem Wertstoffzentrum Ellert anzuliefern.

Zur Abholung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Schrott auf Abruf erhält der Gebührenschuldner pro Haushalt bzw. Gewerbebetrieb/sonstige Einrichtung jeweils einen Entsorgungsschein (- scheck) für Sperrmüll, für Elektro- und Elektronik-Altgeräten und für Schrott. Die Entsorgungsscheine (- schecks) für Sperrmüll und für Schrott sind gegenseitig austauschbar. Die Entsorgungsscheine (- schecks) sind jedoch nicht auf andere Gebührenschuldner übertragbar. Alternativ zur Abholung ab Grundstück berechtigten die Entsorgungsscheine (- schecks) jeweils einmal pro Jahr zur Anlieferung von Sperrmüll bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen des Ostalbkreises. Die Anlieferung von Schrott sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten auf den Abfallentsorgungsanlagen des Ostalbkreises kann ohne Abgabe eines Entsorgungsscheines (- schecks) erfolgen. Das Gesamtvolumen der mit einem Entsorgungsschein (- scheck) zur Abholung auf Abruf angemeldeten, bereitgestellten oder angelieferten Menge an Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie Schrott darf jeweils 2 m³ nicht überschreiten. Je Abholung oder Selbstanlieferung dürfen max. 5 Entsorgungsscheine(-schecks) mit max. 10m³ eingesetzt werden.

Mit den Entsorgungsscheinen (- schecks) kann auch eine sofortige Abholung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Schrott innerhalb von längstens 5 Werktagen nach Eingang des Entsorgungsscheines (- schecks) beim beauftragten Dritten beantragt werden. Für die sofortige Abholung wird eine Gebühr nach § 29 Abs. 5 erhoben.

14. § 19 Abs. 1 AWS erhält folgende Fassung:

Der beauftragte Dritte betreibt im Auftrag des Landkreises die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.

15. § 19 Abs. 2 AWS erhält folgende Fassung:

Der beauftragte Dritte ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.

16. § 20 AWS erhält folgende Fassung:

Die Zulassung von Erdaushub auf der Abfallentsorgungsanlage Reutehau wird durch Betriebsordnung geregelt.

17. § 21 AWS erhält folgende Fassung:

Die Zulassung von wiederverwertbarem Bauschutt und Straßenaufbruch auf der Abfallentsorgungsanlage Reutehau wird durch Betriebsordnung geregelt.

18. § 23 Abs. 1 AWS erhält folgende Fassung:

Abfälle, die in die Depotcontainer eingebracht werden dürfen oder auf den Wertstoffhöfen angenommen werden, dürfen auf der Abfallentsorgungsanlage Reutehau nicht abgelagert werden.

19. § 23 Abs. 2 AWS erhält folgende Fassung:

Abfälle zur Verwertung im Sinne von § 10 Abs. 1 aus Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen können auf den Wertstoffhöfen nur angenommen werden, wenn

- a) dadurch die allgemeine Entsorgungsfunktion der Wertstoffhöfe nicht beeinträchtigt wird und
- b) eine anderweitige Recycling-Möglichkeit nicht besteht. Über Recycling-Möglichkeiten berät der beauftragte Dritte.

20. § 24 Abs. 1 AWS erhält folgende Fassung:

Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, Erdaushub und Bauschutt sowie sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Schrott (§ 15 Abs. 1) nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweils geltenden Betriebsordnung auf den Entsorgungsanlagen selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.

21. § 25 AWS erhält folgende Fassung:

Über die Benutzung der Entsorgungsanlagen erlässt der beauftragte Dritte eine Betriebsordnung.

22. § 29 Abs. 2 AWS erhält folgende Fassung:

Die Jahresgebühr wird nach dem Füllraum der nach § 13 für einen Haushalt vorgehaltenen Abfallgefäße (Hausmüll) bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt jährlich

a) für 9 Säcke mit	30 l Füllraum	106,06 €
b) je Abfallgefäß mit	60 l Füllraum	107,21 €
c) je Abfallgefäß mit	80 l Füllraum	114,67 €
d) je Abfallgefäß mit	120 l Füllraum	129,50 €
e) je Abfallgefäß mit	240 l Füllraum	174,07 €
f) je Abfallgefäß mit	660 l Füllraum	643,25 €
g) je Abfallgefäß mit	770 l Füllraum	750,46 €
h) je Abfallgefäß mit	1,1 m ³ Füllraum	1.179,29 €

- i) je Abfallgefäß mit $> 1,1 \text{ m}^3$ Füllraum ($2 \text{ m}^3, 3 \text{ m}^3, 4 \text{ m}^3, 5 \text{ m}^3$)
(individuelle Ermittlung im Rahmen der Gebührenkalkulation anhand der Behältergröße)

Bei wöchentlicher Abfuhr verdoppelt, bei zweimal wöchentlicher Abfuhr vervierfacht sich die jeweilige Jahresgebühr nach f) bis i).

In Fällen der Befreiung von der Behälterpflicht nach § 13 Abs. 3 hat der Gebührenschuldner die Jahresgebühr nach Absatz 2 a) sowie die Sackgebühr für 9 Säcke nach Abs. 3 Satz 1 zu entrichten. Der Gebührenschuldner erhält mit dem Gebührenbescheid Berechtigungsscheine, die ihn zur Abholung von 9 Säcken mit 30 l-Füllraum an den bekanntgegebenen Ausgabestellen berechtigen. Weitere Säcke können zu einer Gebühr nach Abs. 4 erworben werden.

Im Falle einer Müllgemeinschaft wird die Jahresgebühr nach der Anzahl der in einer Müllgemeinschaft zusammengeschlossenen Haushalte bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt jährlich

- | | |
|--|-----------|
| a) für Müllgemeinschaften mit 2 Haushalten | 180,98 € |
| b) für Müllgemeinschaften mit 3 Haushalten | 265,90 € |
| c) für Müllgemeinschaften mit 4 Haushalten | 350,82 €. |

23. § 29 Abs. 3 AWS erhält folgende Fassung:

Die Sackgebühr für die 9 Säcke nach Abs. 2 a) beträgt je Sack mit 30 l Füllraum 1,35 €.

Die Leerungsgebühr wird nach dem Behältervolumen und der Anzahl der erfolgten Leerungen der Abfallgefäße bemessen. Davon abweichend werden je Abfallbehälter für jedes Kalenderjahr mindestens 4 Leerungen berechnet (Mindestleerungen), auch wenn sie nicht erfolgen.

Die Leerungsgebühr beträgt je Leerung für Abfallgefäße

- | | | | |
|--------|---------------------|---|---------|
| a) mit | 60 l | Füllraum | 2,70 € |
| b) mit | 80 l | Füllraum | 3,60 € |
| c) mit | 120 l | Füllraum | 5,40 € |
| d) mit | 240 l | Füllraum | 10,80 € |
| e) mit | 660 l | Füllraum | 29,70 € |
| f) mit | 770 l | Füllraum | 34,65 € |
| g) mit | $1,1 \text{ m}^3$ | Füllraum | 49,50 € |
| h) mit | $> 1,1 \text{ m}^3$ | Füllraum ($2 \text{ m}^3, 3 \text{ m}^3, 4 \text{ m}^3, 5 \text{ m}^3$) | |
- (individuelle Ermittlung im Rahmen der Gebührenkalkulation anhand der Behältergröße).

24. § 29 Abs. 5 AWS erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die mit dem Sperrmüll-, dem Schrott- oder dem Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Entsorgungsschein (- scheck) beantragte sofortige Abholung von Sperrmüll, Schrott oder Elektro- und Elektronik-Altgeräten (innerhalb von längstens 5 Werktagen nach Eingang des Entsorgungsscheines (- schecks) beim beauftragten Dritten als „Eilservice“ beträgt 25,00 €.

25. § 29 Abs. 6 AWS erhält folgende Fassung:

Die Säcke nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 b) werden gegen Vorlage des Berechtigungsscheins von der Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH (GOA) und an weiteren bekanntgegebenen Ausgabestellen ausgegeben. Die Abfallsäcke für zusätzlichen Restmüll können bei der Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH (GOA) und an weiteren bekanntgegebenen Ausgabestellen gegen Gebühr erworben werden. Ändern sich die Gebühren für die Säcke, können bereits erworbene Säcke bis zwei Monate nach Inkrafttreten der Gebührenänderung verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn die entsprechenden Säcke nach § 13 nicht mehr zugelassen sind.

26. § 29 Abs. 7 AWS entfällt ersatzlos.

27. § 30 Abs. 2 AWS erhält folgende Fassung:

Die Jahresgebühr wird nach dem Füllraum der nach § 13 für einen Betrieb oder für eine sonstige Einrichtung (§ 27 Abs. 1 c) vorgehaltenen Abfallgefäße (hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle) bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt jährlich je Abfallgefäß

a) mit	60 l Füllraum	107,21 €
b) mit	80 l Füllraum	114,67 €
c) mit	120 l Füllraum	129,50 €
d) mit	240 l Füllraum	174,07 €
e) mit	660 l Füllraum	643,25 €
f) mit	770 l Füllraum	750,46 €
g) mit	1,1 m ³ Füllraum	1.179,29 €
h) je Abfallgefäß mit	> 1,1 m ³ Füllraum (2 m ³ , 3 m ³ , 4 m ³ , 5 m ³)	

(individuelle Ermittlung im Rahmen der Gebührenkalkulation anhand der Behältergröße).

Bei wöchentlicher Abfuhr verdoppelt, bei zweimal wöchentlicher Abfuhr vervierfacht sich die jeweilige Jahresgebühr nach e) bis h).

28. § 30 Abs. 3 AWS erhält folgende Fassung:

Die Leerungsgebühr wird nach dem Behältervolumen und der Anzahl der erfolgten Leerungen der Abfallgefäße bemessen. Davon abweichend werden je Abfall-

behälter für jedes Kalenderjahr mindestens 4 Leerungen berechnet (Mindestleerungen), auch wenn sie nicht erfolgen.

Die Leerungsgebühr beträgt je Leerung für Abfallgefäße

a) mit	60 l	Füllraum	2,70 €
b) mit	80 l	Füllraum	3,60 €
c) mit	120 l	Füllraum	5,40 €
d) mit	240 l	Füllraum	10,80 €
e) mit	660 l	Füllraum	29,70 €
f) mit	770 l	Füllraum	34,65 €
g) mit	1,1 m ³	Füllraum	49,50 €
h) mit	> 1,1 m ³	Füllraum	(2 m ³ , 3 m ³ , 4 m ³ , 5 m ³)

(individuelle Ermittlung im Rahmen der Gebührekalkulation anhand der Behältergröße)

29. § 30 Abs. 4 AWS erhält folgende Fassung:

Die Abfallsäcke für zusätzlichen Restmüll können bei der Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH (GOA) und an weiteren bekanntgegebenen Ausgabestellen gegen Gebühr erworben werden. Ändern sich die Gebühren für die Säcke, können bereits erworbene Säcke bis zwei Monate nach Inkrafttreten der Gebührenänderung verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn die entsprechenden Säcke nach § 13 nicht mehr zugelassen sind.

30. § 30 Abs. 7 AWS entfällt ersatzlos.

31. § 33 Abs. 5 AWS erhält folgende Fassung:

Bei der Selbstanlieferung von Abfällen nach Abs. 1 bis 4, die einen zusätzlichen Betriebsaufwand bei der Entsorgung verursachen (z. B. Eternit, Asbest) erhebt der beauftragte Dritte Entsorgungsentgelte entsprechend seinen allgemeinen Entsorgungsbedingungen.

32. § 33 Abs. 6 AWS erhält folgende Fassung:

Die Regelungen der Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß auch bei Anlieferungen von Sperrmüll und Bauschutt auf den Wertstoffhöfen, auf denen Sperrmüll und Bauschutt abgegeben werden kann. Der beauftragte Dritte gibt bekannt, auf welchen Wertstoffhöfen Sperrmüll und Bauschutt in Kleinmengen abgegeben werden kann (§ 2 Abs. 5).

33. § 34 AWS erhält folgende Fassung:

Abfälle zur Verwertung (§ 6 Abs. 5) mit Ausnahme von Altreifen und Altholz können nach Maßgabe von § 23 ohne zusätzliche Gebühr in die Depotcontainer eingeworfen oder bei den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

34. § 35 Abs. 1 AWS erhält folgende Fassung:

Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag der Anmeldung des Verpflichteten beim Einwohnermeldeamt, gemäß § 9 Abs. 2 mit der Zuordnung einer Behälternummer zum Haushalt, Gewerbebetrieb oder sonstigen Einrichtung bzw. mit der erstmaligen Übergabe oder Übersendung der Berechtigungsscheine zum Erwerb der 30 l-Säcke, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit der Abmeldung und dem Wegfall der Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 oder 2.

35. § 35 Abs. 2 AWS erhält folgende Fassung:

Die Jahresgebühren nach § 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld für diese Gebühren entsteht jeweils am 01. Januar.

Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. Dies gilt nicht für die Fälle, bei denen das Benutzungsverhältnis unmittelbar am ersten Tag des Kalendermonats beginnt. Hier entsteht die Gebührenschuld bereits am ersten Tag des laufenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Endet das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres, wird für jeden vollen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühren nach § 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 erstattet.

36. § 35 Abs. 3 AWS erhält folgende Fassung:

Die Leerungsgebühren nach § 29 Abs. 3 und § 30 Abs. 3 entstehen mit der Entleerung der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallgefäße. Die Leerungsgebühren für die Mindestleerungen entstehen am 01. Januar. Für die Leerungsgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Grundlage für die Bemessung der Vorauszahlungen für das jeweilige Kalenderjahr ist die Anzahl der Leerungen des Vorjahres. Bei erstmaliger Erhebung von Vorauszahlungen und bei jeder Änderung der Behältergröße oder sonstigen Änderungen der Veranlagungen werden 12 Leerungen jährlich zugrunde gelegt. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres, verringert sich die Zahl der Mindestleerungen und die Zahl der Leerungen, für die Vorauszahlungen erhoben werden, anteilig. Die Abrechnung über die Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit Ende der Gebührenpflicht (§ 36). Dabei werden Mehrleerungen nachberechnet bzw. Wenigerleerungen gutgeschrieben.

37. § 35 Abs. 3 a AWS wird neu hinzugefügt:

Die Sackgebühren für Säcke nach § 29 Abs. 3 Satz 1 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht jeweils am 01. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres, verringert sich die Zahl der Säcke, für die Gebühren nach § 29 Abs. 3 Satz 1 festgesetzt werden, anteilig. Endet das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, kann dem Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 auf Antrag und gegen Rückgabe der restlichen Säcke nach § 13 Abs.

1 Ziff. 1 b die dafür entrichtete Gebühr erstattet werden. Der Antrag auf Rückerstattung ist spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres zu stellen.

38. § 35 Abs. 4 AWS erhält folgende Fassung:

Die Gebührenschuld für die Abfallsäcke für zusätzlichen Restmüll nach § 29 Abs. 4 und für Bio-Beutel nach § 31 Abs. 1 entsteht mit dem Erwerb des Abfallsackes für zusätzlichen Restmüll und des Bio-Beutels und ist sofort zur Zahlung fällig.

Endet das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, kann dem Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 auf Antrag und gegen Rückgabe der Bio-Beutel die dafür entrichtete Gebühr erstattet werden. Der Antrag auf Rückerstattung ist spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres zu stellen.

39. § 35 Abs. 6 AWS erhält folgende Fassung:

Die Gebührenschuld für die Jahresgebühr nach § 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 2, für die Sackgebühr nach § 29 Abs. 3 Satz 1 und für die Leerungsgebühr (Vorauszahlungen und Mindestleerungen) nach § 29 Abs. 3 und § 30 Abs. 3 werden zur Hälfte einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und zur Hälfte am 01.10. eines Jahres zur Zahlung fällig. Die Abrechnung für die Vorauszahlungen der Leerungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

40. § 36 Abs. 1 AWS erhält folgende Fassung:

Treten bei Gebühren im Sinne von § 29 Abs. 2 und 3 sowie § 30 Abs. 2 und 3 im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats neu festgesetzt.

41. § 39 AWS erhält folgende Fassung:

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 06. November 2018 außer Kraft.

(3) Nach § 13 Abs. 3 der Satzung in der ab dem 01.01.2021 geltenden Fassung besteht für 1-Personenhaushalte und in besonderen Ausnahmefällen für 2-Personenhaushalte die Möglichkeit, für die Bereitstellung von Hausmüll zur Abholung anstelle von Müllgroßbehältern Abfallsäcke zu nutzen. Im Interesse eines geordneten Übergangs können 2-Personenhaushalte Abfallsäcke nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 b) noch bis zum 31.12.2021 nutzen, ohne dass die in § 13 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

II.

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 06. November 2018 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aalen, 26. Mai 2020